

ALLGEMEINE INKASSOBEDINGUNGEN

für Existenz-Rechtsschutz Versicherungsnehmer

§ 1 Geltungsbereich

Für Ihren einzelnen Inkassoauftrag gelten ausschließlich unsere jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags aktuell gültigen Allgemeinen Inkassobedingungen für Existenz-Rechtsschutz-Versicherungsnehmer – zu finden unter www.legial.de. Dies bestätigen Sie mit der Übergabe Ihrer Forderung an uns.

§ 2 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Der Inkassovertrag kommt durch Übermittlung der einzuziehenden Forderung an uns zustande, ohne dass es einer Bestätigung durch uns bedarf.
- (2) An den Forderungen, die Sie uns übergeben, müssen Sie originär wirtschaftlich Berechtigter sein. Ausgeschlossen sind:
 - a) Forderungen mit einem Nominalbetrag unter 100 EUR sowie einem Nominalbetrag über 100.000 EUR
 - b) erkennbar strittige, bereits titulierte oder wirtschaftlich uneinbringliche Forderungen
 - c) im Ausland entstandene und/oder durchzusetzende Forderungen
 - d) Forderungen, mit deren Ausgleich sich der Schuldner zum Zeitpunkt unserer Beauftragung nicht in Verzug befindet
 - e) Forderungen aus Wett- und/oder Spielgeschäften oder aus sittenwidrigen Verträgen
 - f) Forderungen gegenüber dem Bauhauptgewerbe soweit diesen Bauhaupt- oder Baunebenleistungen zugrunde liegen
 - g) durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangte Forderungen
 - h) Forderungen, die zum Zeitpunkt unserer Beauftragung bereits verjährt sind oder bei denen die Verjährungsfrist innerhalb von zwei Monaten nach unserer Beauftragung abläuft
 - i) Forderungen, mit deren Einzug bereits ein anderes Inkassounternehmen bzw. ein Rechtsanwalt beauftragt ist oder die an ein anderes Inkassounternehmen abgetreten oder verpfändet sind
- (3) Das Risiko, dass uns Ihre Forderungen erreichen, tragen Sie.

§ 3 Auftragsabwicklung

- (1) Für Ihren Auftrag nutzen Sie bitte unser Inkassoauftragsformular. Nur wenn Sie uns darin alle für die Forderungseinziehung notwendigen Informationen mitteilen, können wir für Sie tätig werden (§ 11a RDG). Bitte senden Sie uns weitere Unterlagen zu Ihrer Forderung, z. B. Auftrag, Rechnung usw., nur als Kopie. Sollte die Vorlage von Original-Dokumenten erforderlich sein, werden wir diese bei Ihnen ausdrücklich anfordern.
- (2) Wir übernehmen für Sie die außergerichtliche Einziehung der Forderung, einschließlich der Durchführung des nicht streitigen gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung sowie die Einziehung bereits gerichtlich festgestellter Forderungen nach erfolgloser Zwangsvollstreckung (Langzeitüberwachung) gegen den Schuldner. Auftrag und Angelegenheit bestimmen sich in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- (3) Während der Dauer des Auftrages dürfen Sie die uns übergebene Forderung nicht von einem anderen Inkassounternehmen bzw. einem Rechtsanwalt einziehen lassen. Anderenfalls können wir den Auftrag außerordentlich kündigen. Mit Abschluss des Inkassovertrages führen nur noch wir den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit dem Schuldner. Es sei denn, wir haben im Einzelfall mit Ihnen etwas anderes vereinbart. Zahlungen und Einwendungen Ihres Schuldners nach unserer Beauftragung teilen Sie uns bitte unverzüglich mit.
- (4) Wir sind für den rechtlichen Bestand der einzuziehenden Forderung nicht verantwortlich und übernehmen für unvollständige oder falsche Angaben, die uns von Ihnen zur Forderung oder zu dem Schuldner gemacht werden – und daraus folgende Maßnahmen –, keine Haftung.
- (5) Alle Informationen über den Schuldner oder sonstige Verfahrensbeteiligte, die wir Ihnen im Laufe unserer Geschäftsbeziehung übermitteln, sind ausschließlich für Sie bestimmt und von Ihnen insbesondere gemäß den Vorschriften des BDSG und der DSGVO vertraulich zu behandeln. Für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung.
- (6) Wir sind berechtigt, in Ihrem Namen mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der Forderungseinziehung innerhalb von zwölf Monaten vom Schuldner bezahlt wird. Im nachgerichtlichen Überwachungsverfahren verlängert sich diese Frist auf drei Jahre. Weitergehende Vereinbarungen, wie insbesondere auch den Erlass der Hauptforderung (ganz oder teilweise), werden wir nur mit Ihrer Zustimmung treffen.
- (7) Sollte eine Recherche der (Adress-)Daten Ihres Schuldners notwendig werden, z. B. weil ein Schreiben nicht zustellbar ist, dann führen wir diese Recherche in Ihrem Auftrag und nach Ihren Vorgaben über einen externen Anbieter oder direkt beim Einwohnermelde- oder Gewerbeamt durch.
- (8) Bei Insolvenz Ihres Schuldners stellen wir unsere Tätigkeit ein. Die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle und die Überwachung der Forderung im Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren gehören nicht zu unseren Aufgaben. Ihnen ist bekannt, dass im Falle einer Insolvenz des Schuldners die im Rahmen der Forderungseinziehung geleisteten Zahlungen des Schuldners bis zu vier Jahre rückwirkend angefochten werden können. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung können Sie verpflichtet sein, vom Schuldner geleistete Beträge an den Insolvenzverwalter zurück zu erstatten. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, ob beim Schuldner eingezogene Forderungen der späteren Anfechtung des Insolvenzverwalters unterliegen. Sofern Zahlungen, die auf uns zustehende Vergütung oder Auslagen verrechnet wurden, erfolgreich angefochten werden sind wir berechtigt, diese Kosten entsprechend unseren Vertragsbedingungen in Rechnung zu stellen.
- (9) Sind gerichtliche Maßnahmen notwendig, die wir aus rechtlichen Gründen nicht selbst für Sie durchführen dürfen, dann können wir den Auftrag an einen Kooperationsanwalt vermitteln und die Forderung an diesen abgeben, sofern Sie bei Auftragserteilung oder im Einzelfall keinen Anwalt bestimmt haben. Ein Mandatsverhältnis kommt direkt zwischen Ihnen und dem Kooperationsanwalt zustande. Sie erteilen dem Kooperationsanwalt Vollmacht, einschließlich Unter- und Geldempfangsvollmacht. Sie ermächtigen den Kooperationsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung grundsätzlich über uns vorzunehmen. Der Kooperationsanwalt wird die Forderungssache nach Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen zur weiteren Einziehung an uns zurückgeben. Die Vergütung des Kooperationsanwalts einschließlich der Auslagenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist in voller Höhe von Ihnen zu tragen.
- (10) Nach Beendigung des Auftrages werden wir Ihnen eine Abschlussmeldung übermitteln.

§ 4 Inkassovergütung / Auslagen für Fremdkosten / Abrechnung

- (1) Wir erhalten von Ihnen eine Inkassovergütung und eine Erfolgsprovision sowie die von uns verauslagten Fremdkosten (Drittauslagen). Die Inkassovergütung setzt sich aus Gebühren und Drittauslagen zusammen. Der Höhe nach bestimmt sich die Inkassovergütung unter Anwendung von § 4 Abs. 5 RDGEG analog den Angelegenheiten, der Gebührenart, des Gebührensatzes, der Auslagenerstattung und der Gegenstandsbestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wobei der Umfang der Geschäftsgebühr im Rahmen des § 14 RVG auf höchstens 1,0 beschränkt wird. Wenn wir für Sie das gerichtliche Mahnverfahren durchführen, dann erhalten wir von Ihnen die entsprechende Vergütung gemäß § 4 Abs. 4 RDGEG. Eine tabellarische Übersicht zur Höhe der Vergütung ist – mit Ausnahme der Vergütung nach § 4 Abs. 4 RDGEG – im Anhang beigefügt.

Zusätzlich erhalten wir von Ihnen unsere Drittauslagen (z.B. Auslagen für Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten und Adressermittlungskosten). Die Inkassovergütung und die Drittauslagen machen wir für Sie gegenüber Ihrem Schuldner als Verzugschaden geltend. Bei Anwendung von § 288 Abs. 5 Absatz 3 BGB bleibt unser Vergütungsanspruch in voller Höhe bestehen.

- (2) Zusätzlich zur Inkassovergütung nach Ziffer 1 erhalten wir von Ihnen einen Betrag in Höhe der von Ihrem Schuldner gezahlten Verzugszinsen als Bruttoerfolgsprovision.
- (3) Sämtliche Inkassovergütungen und Drittauslagen werden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Für Drittauslagen gilt dies nur, sofern es sich nicht um umsatzsteuerfrei durchlaufende Posten handelt.
- (4) Die Vergütungsbeträge werden mit erbrachter Dienstleistung fällig (§ 614 BGB). Wir sind berechtigt, in Höhe der voraussichtlichen Vergütungsansprüche nach Abs. 1 Vorschüsse zu erheben und eingehende Schuldnerzahlungen als Vorschüsse zu verrechnen.
- (5) Wir rechnen die durch unsere Beauftragung angefallenen Kosten entsprechend dem Leistungsumfang Ihres Existenz-Rechtsschutzversicherungsvertrages direkt mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab, wenn Ihr Schuldner diese Kosten nicht erstattet und wir unsere Beitreibungsbemühungen beenden müssen. Wenn und soweit Ihre Rechtsschutzversicherung diese Kosten nicht erstattet, bleiben Sie uns gegenüber zur Zahlung verpflichtet.
- (6) Hat der Schuldner im Zeitpunkt der vorläufigen Beendigung der vorgerichtlichen Forderungseinziehung nur die Hauptforderung vollständig bezahlt, nicht aber die durch unsere Beauftragung entstandenen Inkassokosten und werden diese nicht von Ihrer Rechtsschutzversicherung erstattet, dann treten Sie uns Ihren Erstattungsanspruch gegen den Schuldner in Höhe der nicht beim Schuldner realisierten Vergütungsbestandteile und Drittauslagen – mit Ausnahme der von Ihnen zu tragenden Umsatzsteuer – in Erfüllung der Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag an Erfüllung statt ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir werden diesen Anspruch sodann selbstständig gegenüber dem Schuldner weiterverfolgen. Auf Verlangen stellen Sie uns dafür eine Abtretungsbescheinigung nach § 409 BGB aus und unterstützen uns, soweit erforderlich, bei der Durchsetzung der abgetretenen Forderung. Die vorstehende Abtretung an Erfüllung statt ist jedoch ausgeschlossen, soweit Sie die Rückgabe des einzelnen Forderungsvorgangs vor Erfüllung unserer Ansprüche aus nicht von uns zu verantwortenden Gründen verlangen.
- (7) Teilzahlungen des Schuldners leiten wir Ihnen mindestens monatlich ohne Abzug bis zur Höhe der Hauptforderung weiter, sofern unsere Auslagen vom Leistungsumfang Ihrer Existenz-Rechtsschutzversicherung umfasst sind. Von Ihrem Schuldner zweckgebunden auf die geltend gemachte Inkassovergütung und die Drittauslagen geleistete Zahlungen stehen uns zu. Zahlungen des Schuldners, die die Höhe der Hauptforderung übersteigen, verrechnen wir mit unseren Auslagenerstattungs- und Vergütungsansprüchen. Gegenüber Ihrem Schuldner verrechnen wir eingehende Zahlungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (insbes. §§ 366, 367 BGB). Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung direkt an Sie, müssen Sie uns Zeitpunkt und Höhe der Zahlung unverzüglich mitteilen. Gutschriften, die Sie dem Schuldner erteilen und Warenrücknahmen gelten als Zahlungen in Höhe ihres jeweiligen Wertes. Zahlungen des Schuldners oder Dritter, die die Gesamtforderung übersteigen, werden von uns an den Überzahlenden zurückerstattet. Unsere fälligen und abgerechneten Auslagen- und Vergütungsansprüche aus beendeten Beitreibungsaufträgen können wir mit jeder eingehenden (Teil-)Zahlung aus Ihren laufenden Beitreibungsaufträgen verrechnen. Soweit wir Bereicherungs- oder Anfechtungsansprüche Ihres Schuldners für Sie befriedigen, können wir insoweit ebenfalls gegen Ihren Auszahlungsanspruch aufrechnen.
- (8) Nach Eintritt des Versicherungsfalls im nachgerichtlichen Verfahren (vorläufige Einstellung der Forderungseinziehung) können Sie uns auch mit der Langzeitüberwachung Ihrer titulierten Forderung beauftragen. Wir behalten uns jedoch vor, den Auftrag nicht anzunehmen. Werden wir für Sie tätig, dann erhalten wir bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Drittauslagen gemäß analoger Anwendung des RVG in der jeweils gültigen Fassung. Die Fremdkosten werden von uns verauslagt. Wir sind berechtigt, alle zur Durchführung des Auftrags erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen. Im Erfolgsfall – ganz oder teilweise Zahlung seitens des Schuldners – erhalten wir eine Erfolgsprovision in Höhe von 30 % auf gezahlte Beträge jeweils abzüglich der verrechneten Rechtsverfolgungskosten aus der Langzeitüberwachung. Darüber hinaus gehende Beträge werden wir Ihnen – bei Teilzahlungen des Schuldners jeweils monatlich – weiterleiten. In Höhe der nicht beim Schuldner realisierten Vergütungsbestandteile und Drittauslagen – mit Ausnahme der von Ihnen zu tragenden Umsatzsteuer – treten Sie uns Ihren Erstattungsanspruch gegen den Schuldner gleich aus welchem Rechtsgrund im Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung der Forderungseinziehung in der Langzeitüberwachung an Erfüllung statt ab. Wir nehmen die Abtretung an. Auf Verlangen stellen Sie uns dafür eine Abtretungsbescheinigung nach § 409 BGB aus und unterstützen uns, soweit erforderlich, bei der Durchsetzung der abgetretenen Forderung. Kündigen Sie den Auftrag vorzeitig, dann ist die Abtretung an Erfüllung statt ausgeschlossen. Wir erhalten dann für unsere Tätigkeit in der Langzeitüberwachung die angefallene Vergütung, mindestens aber eine Vergütung in Höhe einer 1,0 Geschäftsgebühr analog RVG aus dem Wert der titulierten Forderung sowie unsere Drittauslagen. Die bis dahin angefallene Erfolgsprovision steht uns ebenfalls zu.

§ 5 Rechtliche Einschätzung

Wird die Forderung erstmals während des vorgerichtlichen Inkassos streitig, dann erhalten Sie von uns eine schriftliche rechtliche Einschätzung zu Ihrer Forderung als Entscheidungshilfe für Ihr weiteres Vorgehen unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Diese Leistung können Sie von uns nur erhalten, wenn dies vom Leistungsumfang Ihres Existenz-Rechtsschutzversicherungsvertrages umfasst ist.
- (2) Als streitig in diesem Sinn gilt eine Forderung dann, wenn Ihr Schuldner konkrete Einwendungen gegen die jeweilige Forderung geltend macht.
- (3) Unsere Einschätzung können Sie nur dann anfordern, wenn Sie uns, nachdem wir Sie über die Einwendungen Ihres Schuldners informiert haben, eine schriftliche Stellungnahme zu den konkreten Einwendungen zur Verfügung stellen. Wir erstellen unsere Einschätzung auf der Grundlage derjenigen Informationen, die Sie uns bis zum Zeitpunkt der Übersendung der Einschätzung mitgeteilt haben und die uns bis zu diesem Zeitpunkt durch den Kontakt zu Ihrem Schuldner bekannt geworden sind. Eine Ergänzung oder Änderung der Einschätzung aufgrund nachträglich von Ihnen mitgeteilten oder uns sonst nachträglich bekannt gewordenen Informationen schulden wir nicht.
- (4) Da sich unsere Einschätzung ausschließlich auf Informationen stützt, die wir von Ihnen oder Ihrem Schuldner erhalten haben, können wir für die Korrektheit und Vollständigkeit der Einschätzung keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen die LEGIAL AG, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Einschätzung verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der LEGIAL AG kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Wir werden jede vertrauliche Information, Angabe, Tatsache, Unterlage oder jedes Dokument, die bzw. das uns im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bekannt wird, vertraulich behandeln, Dritten nicht ohne Ihre Zustimmung zugänglich machen und sie nur zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag verwenden.
- (2) Soweit Sie einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, werden wir hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Schuldners, die wir von Ihnen erhalten, Verschwiegenheit wahren und etwaige Subunternehmen sowie weitere Stellen, die für uns tätig sind, zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 7 Haftung / Verjährung

- (1) Wir haften nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn uns der jeweilige Inkassoauftrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist. In jedem Fall muss uns anhand der übergebenen Daten und Unterlagen eine Prüfung und Kontrolle der Verjährung möglich sein.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, die Verjährung von nicht titulierten Verzugszins- und Vollstreckungskostenersatzansprüchen zu verhindern. Für diese haften wir nicht.

§ 8 Form von Erklärungen

Sie können über jedes Kommunikationsmittel mit uns Kontakt aufnehmen. Wenn Sie uns für unsere Arbeit erhebliche Mitteilungen machen wollen, wie z. B. bei Informationen über Zahlungseingänge oder zu einer Vertragskündigung, müssen Sie dies in Textform – gerne auch per E-Mail oder Fax – tun.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern Sie Kaufmann sind.

§ 10 Gesetzlicher Pflichthinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die LEGIAL AG ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten anstelle dessen die gesetzlichen Bestimmungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON BONITÄTSAUSKÜNFTEN

1. Datenschutz bei Bonitätsauskünften

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger ein berechtigtes Interesse an den Daten glaubhaft dargelegt hat. Ein berechtigtes Interesse besteht z.B., wenn Sie vor einem konkreten Vertragsabschluss eine Bonitätsauskunft über Ihren zukünftigen Vertragspartner benötigen, um das Bonitätsrisiko besser abschätzen zu können. Sie dürfen daher eine Bonitätsauskunft nur bei Vorliegen dieses Interesses anfordern und müssen die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses angeben.

Wir sind im Einzelfall berechtigt, Ihr glaubhaft dargelegtes Interesse zu überprüfen und hierfür gegebenenfalls auch schriftliche Nachweise zu verlangen. Sie sind verpflichtet die entsprechenden Unterlagen vom Zeitpunkt der Bonitätsanfrage an mindestens sechs Monate aufzubewahren.

Sie dürfen die erhaltenen Daten ausschließlich für eigene Zwecke zum Antragszeitpunkt nutzen und darüber hinaus nicht speichern, vervielfältigen und nicht an Dritte weitergeben. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen können von den Aufsichtsbehörden mit Bußgeldern geahndet werden, im Einzelfall sogar strafbar sein oder zu Schadenersatzverpflichtungen führen. Nach Ablauf der zulässigen Speicherdauer müssen Sie die Daten löschen. Daten aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen Sie nur dazu verwenden, wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die Ihnen daraus entstehen können, dass Ihr Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Die mitgeteilten Bonitätsinformationen müssen Sie vertraulich behandeln und dürfen diese im Rahmen von rechtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen nur dann offen legen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wir führen entsprechend Ihren Vorgaben die Recherche in der Datenbank eines externen Anbieters (Auskunftei) in Ihrem Auftrag durch und sind insoweit nur als Informationsvermittler tätig. Die Auskunftei hat im Regelfall keine eigenen Kenntnisse von Existenz oder Identität der bei ihr gespeicherten Personen. Ihnen obliegt daher in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die seitens der Auskunftei Daten übermittelt werden.

2. Haftungsausschluss bei Bonitätsauskünften

Wir sowie die Auskunftei übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die LEGIAL AG und die Auskunftei, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der LEGIAL AG oder der Auskunftei kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Bitte beachten Sie insbesondere, dass in Abhängigkeit der Datenlieferung von Ämtern, Redaktionen oder anderen primären Datenerfassern an die Datenbankhersteller und Datenbankhosts sowie der Einpflege von Daten das Recherche-Ergebnis nicht den tagesaktuellen Stand bei Ämtern, beispielsweise Amtsgerichten, Presseredaktionen oder Unternehmen widerspiegeln, sondern nur den maximalen Aktualitätsstand gemessen an den zur Verfügung stehenden Datenbanken verschiedener Anbieter wiedergibt.

3. Informationspflichten

Da Sie personenbezogene Daten über Ihren Kunden erheben, gelten für Sie die erweiterten Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Das bedeutet, dass Sie Ihren Kunden auf die – auch telefonische – Datenübermittlung an die LEGIAL AG und die infoscure Consumer Data GmbH (Auskunftei) und die Bonitätsprüfung als Zweck dieser Datenübermittlung hinweisen müssen. Darüber können Sie die Bonitätshotline nur nutzen, wenn Sie Ihrem Kunden vor der Datenübermittlung auch das entsprechende Informationsblatt der LEGIAL AG und der infoscure Consumer Data GmbH vorab zur Verfügung stellen. Das Informationsblatt steht Ihnen unter www.legial.de zum Download zur Verfügung.

INKASSOVERGÜTUNG

Gegenstands- wert €	Geschäftsge- bühr € max.	Gegenstands- wert €	Einigungsgebühr €		Gegenstands- wert €	Vollstreckungs- gebühr €
			nicht anhängig	abhängig		
bis 500	58,50	bis 2.500	73,50	49,00	bis 500	18,00
1.000,00	105,60	5.000,00	132,00	88,00	1.000,00	31,68
1.500,00	147,00	7.500,00	190,50	127,00	1.500,00	45,72
2.000,00	186,00	10.000,00	249,00	166,00	2.000,00	59,76
3.000,00	242,00	15.000,00	333,00	222,00	3.000,00	79,92
4.000,00	298,00	20.000,00	417,00	278,00	4.000,00	100,08
5.000,00	354,00	25.000,00	501,00	334,00	5.000,00	120,20
6.000,00	410,00	30.000,00	585,00	390,00	6.000,00	137,00
7.000,00	466,00	35.000,00	669,00	446,00	7.000,00	153,80
8.000,00	522,00	40.000,00	753,00	502,00	8.000,00	170,60
9.000,00	578,00	45.000,00	837,00	558,00	9.000,00	187,40
10.000,00	634,00	50.000,00	921,00	614,00	10.000,00	204,20
13.000,00	686,00	65.000,00	999,00	666,00	13.000,00	219,80
16.000,00	738,00	80.000,00	1.077,00	718,00	16.000,00	235,40
19.000,00	790,00	95.000,00	1.155,00	770,00	19.000,00	251,00
22.000,00	842,00	100.000,00	1.233,00	822,00	22.000,00	266,60
25.000,00	894,00				25.000,00	282,20
30.000,00	975,00				30.000,00	306,50
35.000,00	1.056,00				35.000,00	330,80
40.000,00	1.137,00				40.000,00	355,10
45.000,00	1.218,00				45.000,00	379,40
50.000,00	1.299,00				50.000,00	403,70
65.000,00	1.393,00				65.000,00	431,90
80.000,00	1.487,00				80.000,00	460,10
95.000,00	1.581,00				95.000,00	488,30
100.000,00	1.675,00				100.000,00	516,50

Die tabellarisch dargestellten Inkassovergütungen sind Nettobeträge. Die aktuell gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die aufgelisteten Gebühren beinhalten – mit Ausnahme der Einigungsgebühr – jeweils pauschalierte Auslagen für Post und Telekommunikationsdienstleistungen von 20 % der Gebühr, höchstens 20,00 Euro.

LEGIAL AG – ein Unternehmen der ERGO Versicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München

Stand: 01/2021